

# Regional - Schule

72 -

## Landesspi

RP

Dienstag, 8. Oktober 1996

### Haupt- und Realschule ziehen an einem Strang

Neue Regelschule läßt drei Unterrichtsformen zu

mpf. MAINZ (Eig. Bericht) - Die Regionale Schule soll den Kindern wohnortnah eine qualifizierte Ausbildung ermöglichen. Zugleich könne diese Zusammenfassung von Haupt- und Realschulen vor allem gefährdete Hauptschulstandorten sichern, meinen die bildungspolitischen Sprecher der SPD und FDP, die gestern einen Gesetzentwurf erläuterten, der die Regionale Schule als Regelschule festschreibt.

Ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen SPD und FDP wird in dieser Woche im Landtag eingebracht (wir berichteten). Anschließend soll er in einer Anhörung den betroffenen Organisationen und Verbänden vorgestellt sowie in den Ausschüssen beraten werden. Die Verabschiedung ist für Januar 1997 geplant, so daß das Gesetz am 1. Februar 1997 in Kraft treten kann.

In den Regionalen Schulen, die sich nach übereinstimmender Auffassung im Schulversuch bewährt haben, wird es eine Orientierungsstufe mit den Klassen 5 und 6 geben, deren Ziel es ist, Schüler in geeigneter Weise zu fördern und die Lernschwerpunkte sowie -anforderungen für die Sekundarstufe I einzuführen.

Die Organisation der Klassenstufen sieben bis neun oder zehn kann darauf aufbauen. Die Differenzierung des Unterrichtsangebotes ist entweder abschlusßbezogen (kooperativ), fachleistungsbezogen (integrativ) oder geschieht in einer Mischform.

Die Fachleistungsdifferenzierung

wird in den Leistungsfächern Mathematik, Fremdsprachen und Deutsch sowie in Physik und Chemie vollzogen. Soweit abschlusßbezogene Klassen gebildet werden, richten die Regionalen Schulen ab der siebenten Jahrgangsstufe Hauptschul- und Realschulklassen ein. Erfolgreich erprobt und im Schulgesetz vorgesehen ist eine Mischform mit einer leistungsbezogenen Differenzierung im Unterricht bis zur Jahrgangsstufe sieben oder acht. Erst ab diesen Klassen werden die Jugendlichen getrennt in Haupt- und Realschulklassen unterrichtet.

Die Entscheidung über die jeweilige Unterrichtsform treffen die Schulen selbst, um den regionalen Erwartungen und Voraussetzungen gerecht zu werden. Träger der Regionalen Schulen können Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, kreisfreie Städte oder Landkreise sein. Die Mindestgröße wird auf drei Klassen je Jahrgangsstufe festgelegt. In Ausnahmefällen kann das Ministerium zweizügige Regionale Schulen genehmigen, wenn standortbezogene Besonderheiten dies erfordern und wie dies bereits für Grund- und Hauptschulen gilt. Bislang liegen fast 90 Anträge vor.

Die Umwandlung der Regionalen Schulen vom Versuch zur Regelschule wird nach Ansicht der Grünen überstürzt vollzogen. Sie kritisieren, daß die wissenschaftliche Auswertung des Versuchs noch nicht abgeschlossen sei.